

Einwohnergemeinde



KONOLFINGEN

Schutzkonzept für die Gemeindeanlagen

Stand 26. Juni 2020

INHALTSVERZEICHNIS

1	AUSGANGSLAGE	4
1.1	ÜBERGEORDNETE GRUNDSÄTZE	4
1.2	OHNE SCHUTZKONZEPT KEINE PROBEN, KEIN UNTERRICHT, KEIN SPORT!	5
2	NUTZUNGSBEDINGUNGEN FÜR DIE FUSSBALLANLAGE DER GEMEINDE KONOLFINGEN	8
2.1	WER DARF DIESE FUSSBALLANLAGE FÜR TRAININGS UND FUSSBALLSPIELE NUTZEN?	8
2.2	WELCHE ANLAGETEILE DÜRFEN GENUTZT WERDEN?	8
2.3	REINIGUNG / DESINFEKTION	8
3	NUTZUNGSBEDINGUNGEN FÜR DIE TENNISANLAGE DER GEMEINDE KONOLFINGEN	9
3.1	WER DARF DIESE TENNISANLAGE FÜR TRAININGS UND MATCHE NUTZEN?	9
3.2	WELCHE ANLAGETEILE DÜRFEN GENUTZT WERDEN?	9
3.3	REINIGUNG / DESINFEKTION	9
4	NUTZUNGSBEDINGUNGEN FÜR DIE AUSSENSPORTANLAGEN	10
4.1	WER DARF DIESE ANLAGE FÜR TRAININGS NUTZEN?	10
4.2	WELCHE ANLAGEN DÜRFEN GENUTZT WERDEN?	10
4.3	REINIGUNG / DESINFEKTION	10
5	NUTZUNGSBEDINGUNGEN FÜR DIE GEMEINDEEIGENEN RÄUMLICHKEITEN	11
5.1	NUTZUNGSBEDINGUNGEN GELTEN FÜR FOLGENDE ANLAGEN	11
5.2	WER DARF DIE ANLAGEN NUTZEN?	11
5.3	WELCHE ANLAGEN UND ANLAGETEILE DÜRFEN GENUTZT WERDEN?	11
5.4	ZUTRITT TURNHALLEN / MEHRZWECKRAUM	11
5.5	REINIGUNG / DESINFEKTION	11
6	NUTZUNGSBEDINGUNGEN FÜR DAS FREIBAD	12
6.1	WER DARF DIE SCHWIMMBADANLAGE BENUTZEN?	12
6.2	WELCHE ANLAGEN UND ANLAGETEILE DÜRFEN GENUTZT WERDEN?	12
6.3	PLATZVERHÄLTNISSE	12
6.4	MASSNAHMEN IM WASSERBEREICH	12
6.5	BENÜTZUNGSZEITEN	12
6.6	REINIGUNG / DESINFEKTION	12
7	NUTZUNGSBEDINGUNGEN FÜR ÖFFENTLICHE PLÄTZE	13
7.1	BEDINGUNGEN	13
7.2	WELCHE ÖFFENTLICHEN PLÄTZE DÜRFEN GENUTZT WERDEN?	13

7.3	PLATZVERHÄLTNISSE	13
8	WEITERE INFORMATIONEN	13

1 AUSGANGSLAGE

Ab Montag, 22. Juni 2020 wurden die Massnahmen zur Bekämpfung des neuen Coronavirus weitgehend aufgehoben. Einzig Grossveranstaltungen über 1000 Personen bleiben bis mindestens Ende August verboten. Dies hat der Bundesrat aufgrund der anhaltend tiefen Fallzahlen an seiner Sitzung vom 19. Juni 2020 beschlossen. Alle öffentlich zugänglichen Orte müssen über ein Schutzkonzept verfügen. Der Bundesrat hat dafür die Vorgaben vereinfacht. Handhygiene und Abstandhalten bleiben die wichtigsten Schutzmassnahmen; der Bundesrat setzt weiterhin stark auf eigenverantwortliches Handeln.

1.1 ÜBERGEORDNETE GRUNDSÄTZE

- **Symptomfrei ins Training / Wettkampf / Proben / Unterricht / usw.**
Personen mit Krankheitssymptomen dürfen NICHT teilnehmen. Sie bleiben zu Hause, resp. begeben sich in Isolation und klären mit dem Hausarzt das weitere Vorgehen ab.
- **Einhaltung der Hygieneregeln des BAG**
Händewaschen spielt eine entscheidende Rolle bei der Hygiene. Wer seine Hände vor und nach dem Anlass gründlich mit Seife wäscht, schützt sich und sein Umfeld.
- **Präsenzlisten (Rückverfolgung von engen Kontakten – Contact Tracing)**
Die Person, welche das Training, den Wettkampf, die Probe, den Unterricht, usw. leitet, ist verantwortlich für die Vollständigkeit und die Korrektheit der Liste und dass diese dem / der Corona-Beauftragten in vereinbarter Form zur Verfügung steht. In welcher Form die Liste geführt wird, ist dem Verein / der Organisation freigestellt.
- **Bezeichnung verantwortlicher Person**
Jede Organisation, welche die Wiederaufnahme plant, muss eine/n Corona-Beauftragte/n bestimmen. Diese Person ist dafür verantwortlich, dass die geltenden Bestimmungen eingehalten werden.
- **Distanz halten (erforderlicher Abstand 1.5 m, die Flächenbegrenzung ist aufgehoben)**
Der Abstand von 1.5 m zwischen den Personen ist mindestens einzuhalten. Im Sitzplatzbereich sind die Plätze so anzuordnen oder zu belegen, dass mind. ein Platz freigehalten oder zwischen den Sitzplätzen ein gleichwertiger Abstand eingehalten wird.
- **Distanz halten im Sport (wenn immer möglich 1.5 m Abstand, die Flächenbegrenzung ist aufgehoben)**
Im eigentlichen Trainingsbetrieb ist der Körperkontakt in allen Sportarten wieder zulässig.
Empfehlung: Training von Sportarten mit engem Körperkontakt in beständigen Gruppen.
Wettkämpfe in Sportarten mit engem Körperkontakt dürfen stattfinden.
- **Maximale Anzahl an Teilnehmenden und Zuschauenden bei Veranstaltungen einhalten**
Bei mehr als 300 Personen braucht es jedoch Unterteilungen in Sektoren von maximal 300 Personen. Die maximale Personenzahl darf 1'000 jedoch nicht übersteigen.
Konsumationen im Restaurationsbetrieb (z.B. Clubhaus) müssen nicht mehr sitzend erfolgen. Zudem sind die Sperrstunden aufgehoben.

1.2 OHNE SCHUTZKONZEPT KEINE PROBEN, KEIN UNTERRICHT, KEIN SPORT!

Ein Anrecht auf die Nutzung einer Gemeindeanlage besteht nur dann, wenn Nutzer / Vereine ein plausibilisiertes Schutzkonzept erstellt hat. **Das heisst, jeder Nutzer / Verein muss ein Schutzkonzept für seine Aktivität erstellen resp. anpassen und vorweisen können.**

Vereine und Nutzer, welche noch kein Schutzkonzept eingereicht haben, müssen dies zwingend noch an die Sportkoordination von Konolfingen einreichen. Von Seite Verein / Nutzer ist auch eine COVID-19 verantwortliche Person anzugeben.

Die bisherigen Schutzkonzepte können an die neuen Rahmenbedingungen angepasst werden und müssen nicht neu geschrieben werden. Für Vereine und Organisationen, welche bereits ein Gesuch und ein Schutzkonzept eingereicht haben, muss lediglich das Schutzkonzept angepasst werden und nicht wieder eingereicht werden.

Sollte ein COVID-19 Fall auftauchen, muss zwingend ein Schutzkonzept vorgewiesen werden können.

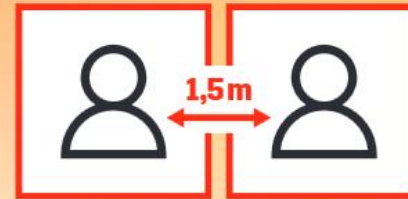
Rahmenvorgaben für den Sport
nach Lockerung der Massnahmen

Spirit of Sport

heisst jetzt ...



Einhaltung der
Hygieneregeln
des BAG



Distanz halten
(wenn immer möglich 1,5 m Abstand)

Gültig ab 22. Juni 2020



Symptomfrei
ins Training/Wettkampf



Schutzkonzept
der Vereine und Sportanlagen-
betreiber beachten



Sportveranstaltung

- mit max. 1000 Athlet*innen
- mit max. 1000 Zuschauer*innen
- Gruppen von max. 300 Personen,
wenn 1,5 m-Abstand nicht möglich ist



Präsenzlisten
(Rückverfolgung von engen
Kontakten – Contact Tracing)



Training von Sportarten mit engem Körperkontakt
in beständigen Gruppen
(Empfehlung)



Neues Coronavirus: Lockerung der Massnahmen

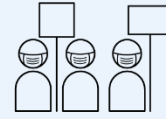
🕒 Ab dem 22. Juni gilt neu



Versammlungsverbot
im öffentlichen
Raum aufgehoben



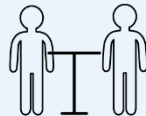
Veranstaltungen
mit maximal 1000
Personen erlaubt



Kundgebungen
mit Maskenpflicht
erlaubt (ab 20. Juni)



Mindestabstand von
1,5 statt 2 Metern



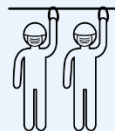
Keine Sitzpflicht
mehr in Restaurants
und Bars



Keine Sperrstunde
mehr für Restaurants,
Bars und Clubs



Sport-Wettkämpfe mit
engem Körperkontakt
wieder erlaubt



Maske zu Stosszeiten
im ÖV dringend
empfohlen

⚠️ Weiterhin wichtig



Abstand
halten



Maske tragen, wenn
Abstandhalten unmöglich



Hygiene
beachten



Bei Symptomen
testen lassen



Kontaktdaten
angeben und Tracing
ermöglichen



Isolation oder
Quarantäne einhalten

2 NUTZUNGSBEDINGUNGEN FÜR DIE FUSSBALLANLAGE DER GEMEINDE KONOLFINGEN

GÜLTIG AB 22. JUNI 2020 BIS AUF WEITERES

2.1 WER DARF DIESE FUSSBALLANLAGE FÜR TRAININGS UND FUSSBALLSPIELE NUTZEN?

Der FC Konolfingen mit seinen verschiedenen Mannschaften, die ein bestätigtes «Gesuch Wiederaufnahme» haben.

Der Trainings- und Wettkampfbetrieb kann wieder zu den gewohnten Zeiten stattfinden.

2.2 WELCHE ANLAGETEILE DÜRFEN GENUTZT WERDEN?

Es dürfen wieder alle Anlageteile inkl. Garderoben unter Einhaltung vorgenannter Auflagen und Schutzkonzepte genutzt werden. Es gilt, wenn immer möglich, den Abstand von 1.5 m einzuhalten.

Bei mehr als 300 Personen braucht es jedoch Unterteilungen in Sektoren von maximal 300 Personen. Die maximale Personenzahl darf 1'000 jedoch nicht übersteigen

Werden das Clublokal und die Aufenthaltsbereiche wieder genutzt, gelten die Vorgaben der gültige des BAG in Bezug auf Gastronomiebetriebe. Es ist das aktuell gültige Schutzkonzept für das Gastgewerbe zu berücksichtigen. Hierfür muss eigens ein Konzept vorhanden sein, dieses muss nicht bei der Gemeinde eingereicht werden.

2.3 REINIGUNG / DESINFEKTION

Für die Reinigung der Fussballanlage ist der Verein selbst verantwortlich. Gleiches gilt für sämtliches Trainingsmaterial und Gerätschaften.

- Hände werden vor und nach jedem Training gründlich gewaschen.

Die WC- und Dusch-Anlagen werden durch den Verein täglich gereinigt.

3 NUTZUNGSBEDINGUNGEN FÜR DIE TENNISANLAGE DER GEMEINDE KONOLFINGEN

GÜLTIG AB 22. JUNI 2020 BIS AUF WEITERES

3.1 WER DARF DIESE TENNISANLAGE FÜR TRAININGS UND MATCHE NUTZEN?

Der TC Konolfingen mit seinen verschiedenen Mitgliedern, die ein bestätigtes «Gesuch Wiederaufnahme» haben.

Der Trainings- und Wettkampfbetrieb kann wieder zu den gewohnten Zeiten stattfinden.

3.2 WELCHE ANLAGETEILE DÜRFEN GENUTZT WERDEN?

Es dürfen wieder alle Anlageteile inkl. Garderoben unter Einhaltung vorgenannter Auflagen und Schutzkonzepte genutzt werden. Es gilt, wenn immer möglich, den Abstand von 1.5 m einzuhalten.

Werden das Clublokal und die Aufenthaltsbereiche wieder genutzt, gelten die Vorgaben der gültige des BAG in Bezug auf Gastronomiebetriebe. Es ist das aktuell gültige Schutzkonzept für das Gastgewerbe zu berücksichtigen. Hierfür muss eigens ein Konzept vorhanden sein, dieses muss nicht bei der Gemeinde eingereicht werden.

3.3 REINIGUNG / DESINFEKTION

Für die Reinigung der Tennisanlage ist der Verein selbst verantwortlich. Gleiches gilt für sämtliches Trainingsmaterial und Gerätschaften.

- Hände werden vor und nach jedem Training gründlich gewaschen.

Die WC- und Dusch-Anlagen werden durch den Verein täglich gereinigt.

4 NUTZUNGSBEDINGUNGEN FÜR DIE AUSSENSPORTANLAGEN

GÜLTIG AB 22. JUNI 2020 BIS AUF WEITERES

4.1 WER DARF DIESE ANLAGE FÜR TRAININGS NUTZEN?

Vereine und Gruppen, die ein bestätigtes "Gesuch für die Wiederaufnahme des Trainingsbetriebes" haben.

Der Trainingsbetrieb kann wieder zu den gewohnten Zeiten stattfinden. Es gilt die Schul- und Trainingszeiten zu beachten.

4.2 WELCHE ANLAGEN DÜRFEN GENUTZT WERDEN?

Es dürfen wieder alle Anlageteile inkl. Garderoben unter Einhaltung vorgenannter Auflagen und Schutzkonzepte genutzt werden. Es gilt, wenn immer möglich, den Abstand von 1.5 m einzuhalten.

Allfällige Restaurationsbereiche müssen zudem das aktuell gültige Schutzkonzept für das Gastgewerbe berücksichtigen. Hierfür muss eigens ein Konzept vorhanden sein, dieses muss nicht bei der Gemeinde eingereicht werden.

4.3 REINIGUNG / DESINFEKTION

Für die Reinigung der Trainings-, Turn- und Spielgeräte sind die Nutzenden selbst verantwortlich.

- Hände werden vor und nach jedem Training gründlich gewaschen.

Die WC- und Dusch-Anlagen werden durch die Hauswartung täglich gereinigt.

5 NUTZUNGSBEDINGUNGEN FÜR DIE GEMEINDEEIGENEN RÄUMLICHKEITEN

GÜLTIG AB 22. JUNI 2020 BIS AUF WEITERES

5.1 NUTZUNGSBEDINGUNGEN GELTEN FÜR FOLGENDE ANLAGEN

- Turnhalle Stalden oben
- Turnhalle Stalden unten
- Turnhalle Stockhorn
- Mehrzweckraum
- Aula Kirchbühl
- Aula Stockhorn
- Aula Gysenstein
- SH Dorf Musikzimmer
- SH Kirchbühl Textilzimmer
- SH Kirchbühl Schulküche
- SH Stockhorn Gruppenräume
- Feuerwehrmagazin Schulungsraum
- Freizeitwerk Konolfingen

5.2 WER DARF DIE ANLAGEN NUTZEN?

Vereine und Gruppen, die ein bestätigtes "Gesuch Wiederaufnahme" haben.

Der Nutzungsbetrieb kann wieder zu den gewohnten Zeiten stattfinden.

5.3 WELCHE ANLAGEN UND ANLAGETEILE DÜRFEN GENUTZT WERDEN?

Es dürfen wieder alle Anlageteile inkl. Garderoben unter Einhaltung vorgenannter Auflagen und Schutzkonzepte genutzt werden. Es gilt, wenn immer möglich, den Abstand von 1.5 m einzuhalten.

Allfällige Restaurationsbereiche müssen zudem das aktuell gültige Schutzkonzept für das Gastgewerbe berücksichtigen. Hierfür muss eigens ein Konzept vorhanden sein, dieses muss nicht bei der Gemeinde eingereicht werden.

5.4 ZUTRITT TURNHALLEN / MEHRZWECKRAUM

Die obere Halle Stalden ist durch den oberen Eingang von Süden her zu benutzen.

Die untere Halle Stalden ist durch den unteren Eingang beim Rasen von Osten her zu benutzen.

Die Turnhalle Stockhorn ist durch den Eingang bei den Veloständern her zu benutzen.

Der Mehrzweckraum ist durch den Haupteingang der Turnhalle Stockhorn her zu benutzen.

So kann eine Durchmischung der Gruppen der Hallen und des Mehrzweckraums vermieden werden.

5.5 REINIGUNG / DESINFEKTION

Für die Reinigung der Trainings-, Turn- und Spielgeräte sind die Nutzenden selbst verantwortlich.

- Hände werden vor und nach jedem Training gründlich gewaschen.

Die WC- und Dusch-Anlagen und die Hallenböden werden durch die Hauswartung täglich gereinigt.

6 NUTZUNGSBEDINGUNGEN FÜR DAS FREIBAD

GÜLTIG AB 22. JUNI 2020 BIS AUF WEITERES

6.1 WER DARF DIE SCHWIMMBADANLAGE BENUTZEN?

Das vorliegende Schutzkonzept ermöglicht die geordnete Wiederinbetriebnahme des Freibades Konolfingen. Dabei wird der Schutz der Besucherinnen und Besucher wie auch der Mitarbeitenden höchste Priorität eingeräumt. Es bedingt eine hohe Selbstverantwortung und Disziplin aller Besucherinnen und Besucher.

6.2 WELCHE ANLAGEN UND ANLAGETEILE DÜRFEN GENUTZT WERDEN?

Es dürfen alle Anlagenteile unter Einhaltung vorgenannter Auflagen und Schutzkonzepte genutzt werden.

6.3 PLATZVERHÄLTNISSE

Es gelten die Social-Distancing-Regel des BAG: 1.5 m Mindestabstand zwischen allen Personen; 5 m² pro Person, kein Körperkontakt.

6.4 MASSNAHMEN IM WASSERBEREICH

Vor Sprunganlagen, Rutschbahnen und anderen Attraktionen ist die Distanz von 1.5 m einzuhalten.

6.5 BENÜTZUNGSZEITEN

Durch die begrenzte Personenanzahl im Schwimmbad, kann nach Bedarf eine Besuchszeit-Limite gesetzt werden.

Wir bitten um Verständnis, dass es durch das Schutzkonzept beim Haupteingang, beim Restaurant und bei den sanitären Einrichtungen zu längeren Wartezeiten kommen kann.

Die Gemeinde Konolfingen behält sich vor, die maximale Anzahl an Personen den Umständen entsprechend anzupassen.

6.6 REINIGUNG / DESINFEKTION

Für die Reinigung der persönlichen Trainingsgeräte sind die Nutzenden selbst verantwortlich.

- Hände werden vor und nach jedem Schwimmbadbesuch gründlich gewaschen.
- Desinfektionsmittel ist Sache der Nutzenden.

Die Garderoben, Toiletten und Duschen werden durch das Schwimmbadpersonal einmal täglich gereinigt.

7 NUTZUNGSBEDINGUNGEN FÜR ÖFFENTLICHE PLÄTZE

GÜLTIG AB 22. JUNI 2020 BIS AUF WEITERES

7.1 BEDINGUNGEN

Das vorliegende Schutzkonzept ermöglicht die Nutzung der öffentlichen Plätze der Gemeinde Konolfingen. Dabei wird der Schutz der Besucherinnen und Besucher wie auch der Mitarbeitenden höchste Priorität eingeräumt. Es bedingt eine hohe Selbstverantwortung und Disziplin aller Besucherinnen und Besucher.

7.2 WELCHE ÖFFENTLICHEN PLÄTZE DÜRFEN GENUTZT WERDEN?

Es dürfen alle öffentlichen Plätze unter Einhaltung der Hygieneregeln des BAG benutzt werden. Bei den Aussenanlagen der Schul- und Sportanlagen, gilt es die Schul- und Trainingszeiten zu beachten.

7.3 PLATZVERHÄLTNISSE

Es gelten die Social-Distancing-Regel des BAG: 1.5 m Mindestabstand zwischen allen Personen, das Versammlungsverbot von 30 Personen wurde aufgehoben.

8 WEITERE INFORMATIONEN

Wir weisen bezüglich häufig gestellter Fragen auf folgende Links hin:

- <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/faq-kontakte-downloads/haeufig-gestellte-fragen.html?faq-url=/de>
- <https://www.baspo.admin.ch/de/aktuell/covid-19-sport.html#lockerungen>